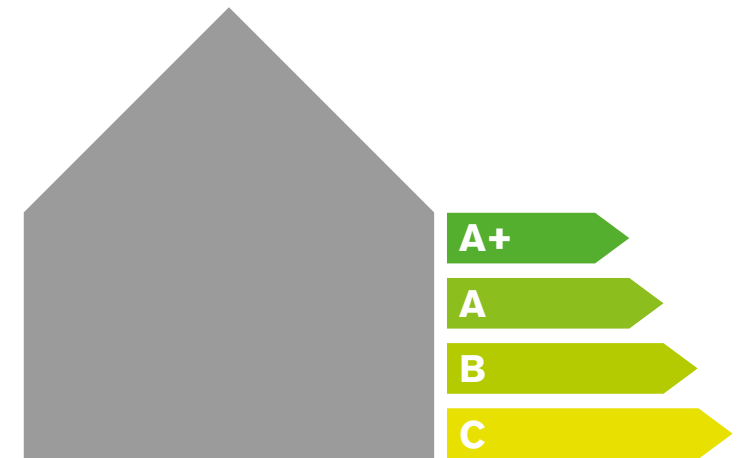


Heizungsförderungen für Heizungen 2024

Wissens-Update



Inhalt

- 1. Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM ab dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht und Änderungen
 - Wohngebäude und Nichtwohngebäude
 - Vergleich bis 31.12.2023 vs. ab 01.01.2024

- 2. Kurze Wiederholung — Neues Gebäudeenergiegesetz GEG ab dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht
 - Zeitablauf/Zeitplan

- 3. Kurze Wiederholung — Wie wichtig ist natürliches Kältemittel für die Zukunft?**
 - Übersicht
 - Zeitablauf/Zeitplan

Welche Heizungsförderungen nach BEG EM sind ab dem 01. Januar 2024 möglich?

Grundförderung für alle Antragsteller
30 %

Die Grundförderung ist für alle Wohn- und Nichtwohngebäude, welche wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen sowie Kommunen offensteht.

Geschwindigkeitsbonus
+ 25 %

Der Geschwindigkeitsbonus gilt für Austausch von Ölheizungen oder Gasheizungen (> 20 Jahre) / Biomasseheizungen (> 20 Jahre) sowie Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen.

Einkommensabhängiger Bonus
+ 30 %

Der einkommensabhängige Bonus gilt für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen pro Jahr.

Innovations-Bonus
+ 5 %

Der Innovations-Bonus gilt für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder erdgekoppelten Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser.

Für selbstnutzende Eigentümer kumulierbar bis
70 %



Für Vermieter liegt die Obergrenze bei
55 %

Wissens-Update → Allgemein zum Antrag

Für einen neuen Antrag ab 01. Januar 2024 gilt:

Grundsätzlich ist die Zuschussförderung **ab Zugang des Zuwendungsbescheids für 36 Monate gültig**, es ist keine Verlängerung möglich.
(Der Geschwindigkeitsbonus hat eine Ausnahme - siehe nächste Folie)

Der Förderantrag für einen Zuschuss muss künftig gestellt werden, nachdem ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde.

Dieser Vertrag muss die Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage enthalten sowie das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme. Dieses Datum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

(Ausnahme: Bei einem Vorhabensbeginn vom 01. Januar 2024 bis 31. August 2024 darf der Förderantrag bis zum 30. November 2024 nachgereicht werden)

Zuständig für die Förderungen sind zukünftig:

- Die **KfW-Bankengruppe für die neuen Heizung sowie Förderkredite**
- Das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) macht die Gebäudenetze wie auch die Gebäudehülle (Dämmung, Fenster, Haustür) und die Anlagentechnik (keine Heizung sondern z. B. Lüftung etc.) sowie Heizungsoptimierung.

Ausnahme von der Sperrfrist: Normalerweise gilt bei Verzicht auf die Förderung eine Sperrfrist von 6 Monaten, bevor ein neuer Antrag gestellt werden kann. Für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem 01. Januar 2024 darf ein neuer Antrag unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden.

Wissens-Update → **Geschwindigkeitsbonus**

Der Geschwindigkeitsbonus gilt für:

Austausch von Ölheizungen oder Gasheizungen (> 20 Jahre) / Biomasseheizungen (> 20 Jahre) oder Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen.

2024 gelten **25 %**,

2025/2026 gelten **20 %**,

2027/2028 gelten **15 %**,

danach wird er um 3 % alle 2 Jahre abgesenkt (Entfällt ab 01. Januar 2037).

Der Geschwindigkeitsbonus ist gültig für alle Eigentümer bis ein Sonderbudget von 2 Mrd. € ausgeschöpft ist, danach ist er nur noch für selbstnutzende Eigentümer möglich.

Der Geschwindigkeitsbonus mit 25 % ist für selbstnutzende Eigentümer nur bis zum 31. Dezember 2025, für Vermieter bis zum 31. Dezember 2026 gültig (Jeweils Ende des Bewilligungszeitraums).

Nach dem Austausch dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr** von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

Wissens-Update → Einkommensabhängiger Bonus



Der Einkommensabhängige Bonus gilt für:

Selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen pro Jahr.

Das Einkommen bildet sich aus der im Haushalt wohnenden selbstnutzenden Eigentümern sowie deren im Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Für das Haushalteinkommen wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt.

Das zu versteuernde Haushalteinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamts nachgewiesen.

Wissens-Update → **Wie hoch sind die förderfähigen Kosten?**

Wohngebäude WG

Die förderfähigen Kosten (mit Umfeldmaßnahmen*) sind bis zu:

- **30.000 € für die erste Wohneinheit,**
- **15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit**
- **8.000 € ab der siebten Wohneinheit.**

** Die Umfeldmaßnahmen bleiben nahezu unverändert bis auf die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen wie zum Beispiel der Fußbodenbelag, Tapeten oder Malerarbeiten*

Nichtwohngebäude NWG

Die förderfähigen Kosten (mit Umfeldmaßnahmen) sind bis zu:

- **30.000 € für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche**

Für Gebäude mit größer 150 m² gilt gestaffelt:

- **bis 400 m² gelten 200 €/m² Nettogrundfläche**
- **bis 1000 m² gelten 120 €/m² Nettogrundfläche**
- **größer 1000 m² gelten 80 €/m² Nettogrundfläche**

Förderfähige Systeme von Weishaupt sind zum Beispiel:

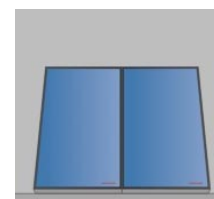
Wärmepumpen



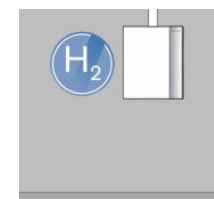
Hybridsysteme
(Wärmepumpenteil → Grundförderung +
Einkommensabhängiger Bonus)



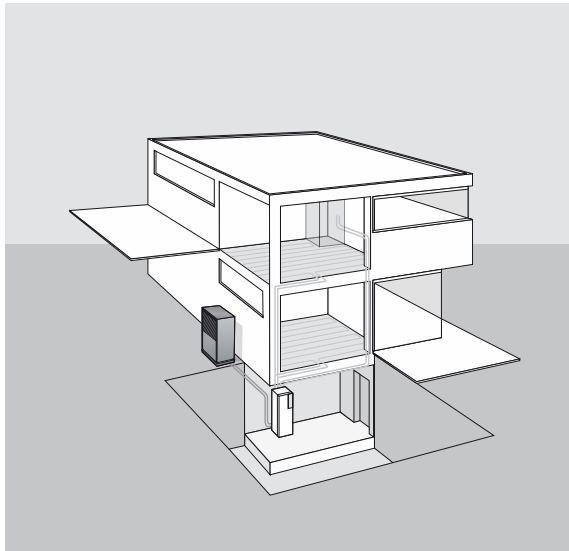
Solarthermie
(Grundförderung +
Einkommensabhängiger Bonus)



Wasserstofffähige Brennwertsysteme (100 %)
(Mehrkosten)



1. Förderungsbeispiel ab dem 01. Januar 2024 mit einer neuen Aeroblock®-Wärmepumpe



Austausch einer alten Niedertemperatur-Heizung mit Heizöl auf die neue Aeroblock®-Wärmepumpe WAB mit zu versteuernden Jahreseinkommen von > 40.000 € und **selbstnutzender Eigentümer**

Grundförderung Luft/Wasser-Wärmepumpen

Geschwindigkeitsbonus*

Zusatzförderung mit natürlichem Kältemittel



30 % der förderfähigen Kosten

+ 25 % der förderfähigen Kosten

+ 5 % der förderfähigen Kosten

= 60 % der förderfähigen Kosten

Die Kosten betragen z. B. **50.000 €** für den Austausch

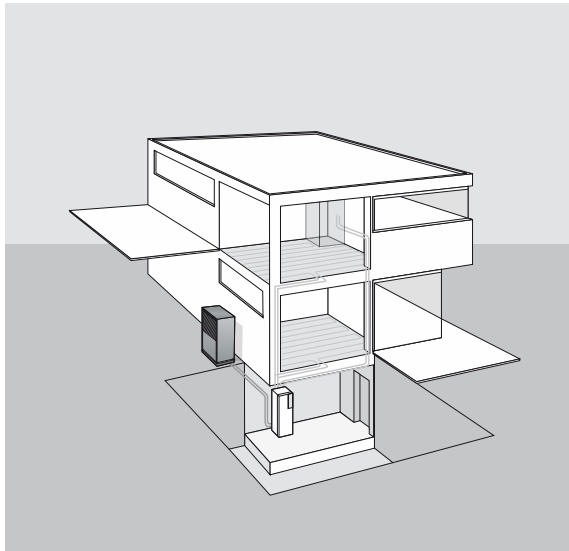
→ **Die anrechenbare förderfähigen Kosten sind 30.000 €**

Die Förderung beträgt hier 18.000 €
vs.
20.000 € bis 31.12.2023

* Der Geschwindigkeitsbonus mit 25 %

für selbstnutzende Eigentümer ist das Ende des Bewilligungszeitraums der 31. Dezember 2025

2. Förderungsbeispiel ab dem 01. Januar 2024 mit einer neuen Aeroblock®-Wärmepumpe



Austausch einer alten Niedertemperatur-Heizung mit Heizöl auf die neue Aeroblock®-Wärmepumpe WAB mit zu versteuernden Jahreseinkommen von > 40.000 € und **Eigentümer als Vermieter**

Grundförderung Luft/Wasser-Wärmepumpen

Geschwindigkeitsbonus*

Zusatzförderung mit natürlichem Kältemittel



30 % der förderfähigen Kosten

+ 25 % der förderfähigen Kosten

+ 5 % der förderfähigen Kosten

= 55 % (gedeckt) der förderfähigen Kosten

Die Kosten betragen z. B. **50.000 €** für den Austausch

→ Die anrechenbare förderfähigen Kosten sind **30.000 €**

* Der Geschwindigkeitsbonus mit 25 % (**Nutzung Sonderbudget 2 Mrd. €**) für Vermieter ist das Ende des Bewilligungszeitraums der 31. Dezember 2026

Die Förderung beträgt hier **16.500 €**
(Nach Sonder. 2 Mrd. €)
35 % → **10.500 €**
vs.
20.000 € bis 31.12.2023

Wissens-Update → Neben der Zuschussförderung gibt es auch ergänzend eine Kreditförderung**Wohngebäude WG**

Zusätzlich kann ab 01. Januar 2024 ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen beantragt werden.

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Maßnahmen in der Kreditförderung sind 120.000 € je Wohneinheit.
- Das KfW-Kreditprogramm gilt auch für Personen, welche z. B. auf Grund ihres Alters überwiegend keine Finanzierung bekommen würden.
- Eine zusätzliche **Verbilligung des Zinssatz** ist bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 € möglich. Die Verbilligung des Zinssatzes erfolgt aus Bundesmitteln und wird **bis zu 2,5 %** betragen.

Nichtwohngebäude NWG

Zusätzlich kann ab 01. Januar 2024 ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen beantragt werden.

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Maßnahmen in der Kreditförderung sind beträgt 500 €/m² Nettogrundfläche, maximal 5.000.000 € pro Vorhaben.

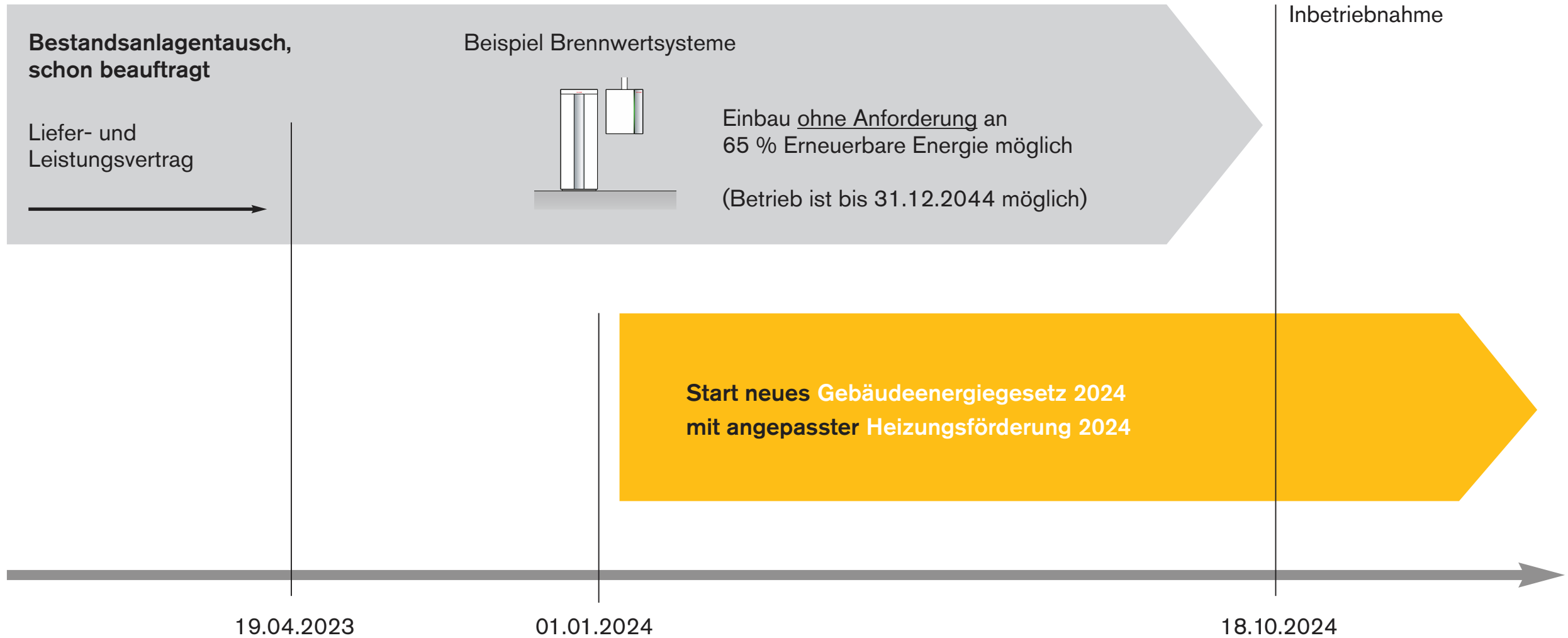
Inhalt

1. **Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM ab dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht und Änderungen
 - Wohngebäude und Nichtwohngebäude
 - Vergleich bis 31.12.2023 vs. ab 01.01.2024

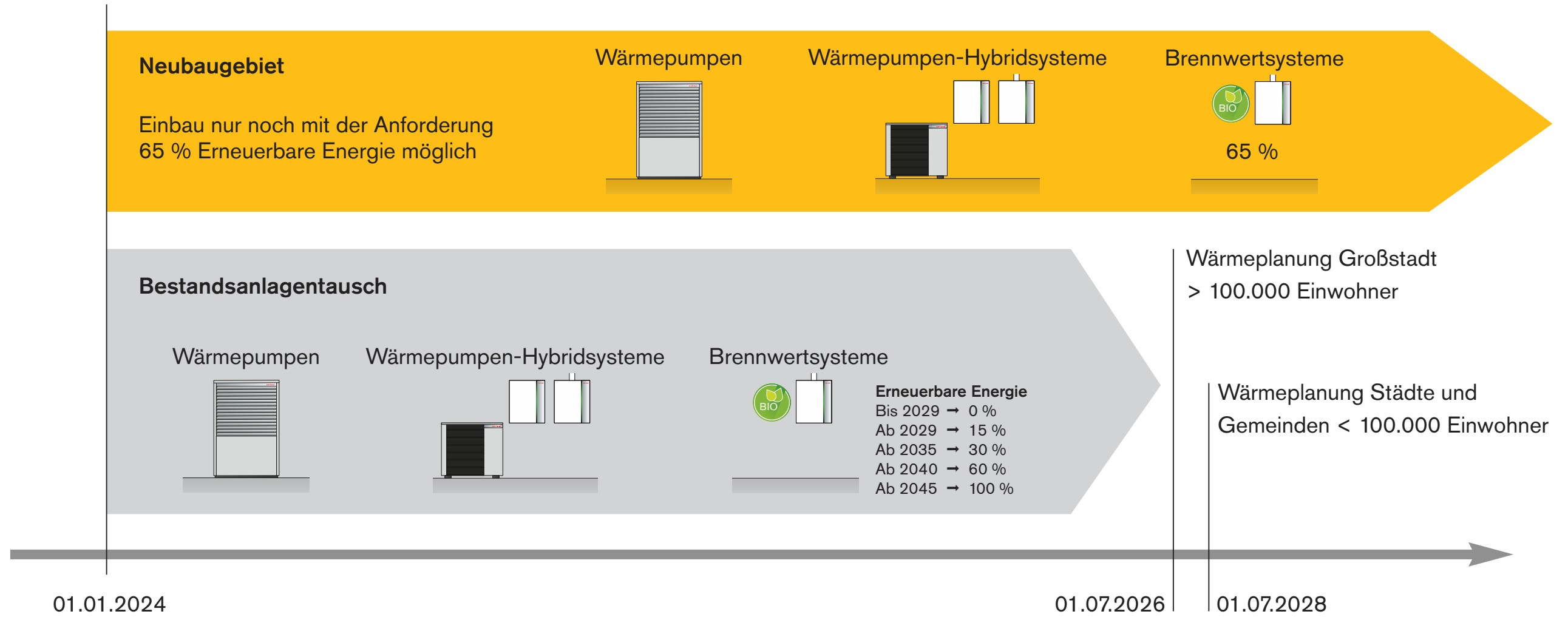
2. **Kurze Wiederholung — Neues Gebäudeenergiegesetz GEG ab dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht
 - Zeitablauf/Zeitplan

3. **Kurze Wiederholung — Wie wichtig ist natürliches Kältemittel für die Zukunft?**
 - Übersicht
 - Zeitablauf/Zeitplan

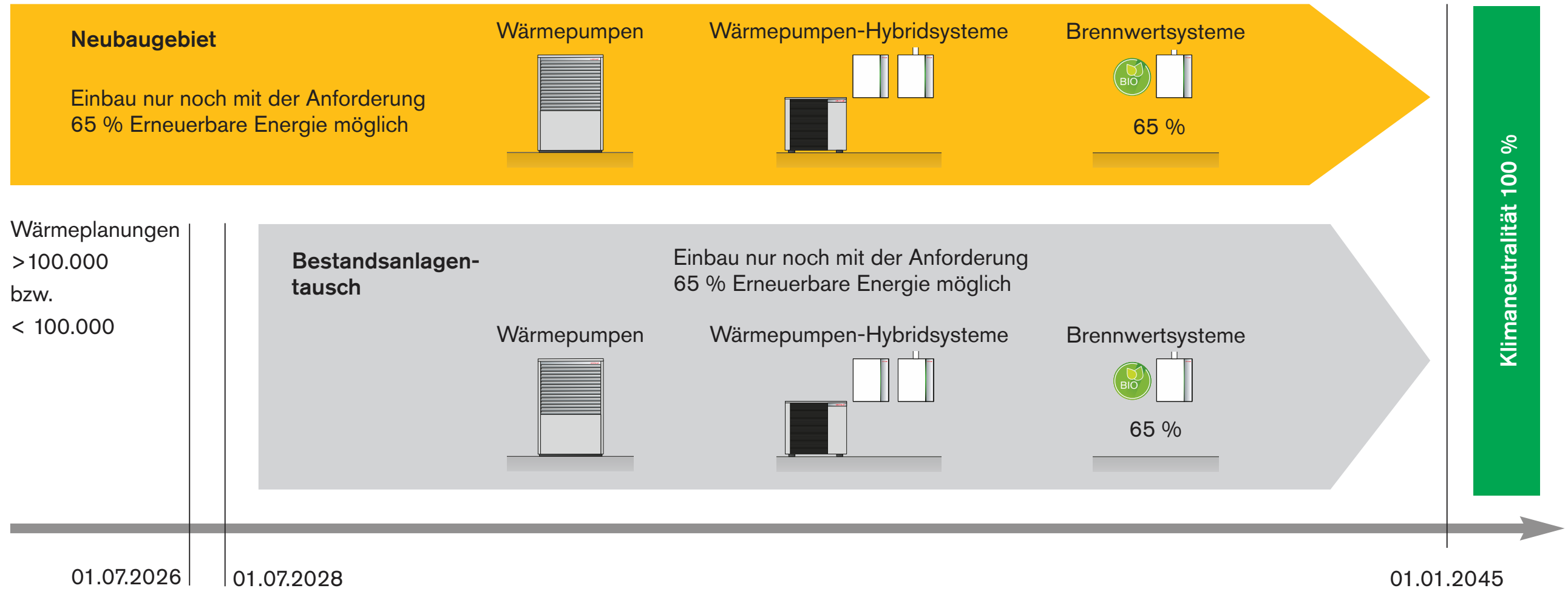
Zeitablauf/Zeitplan



Zeitablauf/Zeitplan



Zeitablauf/Zeitplan



Inhalt

1. **Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM ab dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht und Änderungen
 - Wohngebäude und Nichtwohngebäude
 - Vergleich bis 31.12.2023 vs. ab 01.01.2024

2. **Kurze Wiederholung — Neues Gebäudeenergiegesetz GEG ab dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht
 - Zeitablauf/Zeitplan

3. **Kurze Wiederholung — Wie wichtig ist natürliches Kältemittel für die Zukunft?**
 - Übersicht
 - Zeitablauf/Zeitplan

Kältemittel — Wie wichtig ist natürliches Kältemittel für die Zukunft?

*) Leistungsangaben entsprechen der Ecodesign/ErP-Richtlinie mit Gebiet "Medium" bei 35 °C



→ Zusatzförderung durch BEG EM (+ 5 % seit 01.01.2023)



Propan

Ausschließliche Förderung durch BEG EM → mit natürlichem Kältemittel ab 01.01.2028



Finaler Gesetzesentwurf wird Ende 2023 erwartet

Auswirkung der Trilog-Verhandlung F-Gase-Verordnung ab 01.01.2027 → (Betrifft die Inverkehrbringung)

Servicearbeiten mit GWP < 2500 sind weiterhin möglich

Wärmepumpen-Leistung < 12 kW sowie 12 - 50 kW *
Monoblock (GWP < 150)

Wärmepumpen-Leistung < 12 kW *
Split Luft/Wasser (GWP < 150)

01.01.2023

01.01.2027

01.01.2028

Kältemittel — **Wie wichtig ist natürliches Kältemittel für die Zukunft?**



Ausschließliche Förderung durch BEG EM
mit natürlichem Kältemittel



Propan



Wärmepumpen-Leistung 12 - 50 kW
Split Luft/Wasser (GWP < 150)

Wärmepumpen-Leistung > 50 kW
Monoblock (GWP < 150)

Wärmepumpen-Leistung < 12 kW
Monoblock (Natürliches Kältemittel)



Wärmepumpen-Leistung < 12 kW
Split-Luft/Wasser (Natürliches Kältemittel) →



01.01.2029

01.01.2030

01.01.2032

01.01.2035